

BESCHLUSSVORLAGE ZUR STADTRATSSITZUNG AM 04.09.2025

BV: 71/09 / 2025

Betreff:

Beschlussfassung auf Verzicht der Aufstellung der Gesamtabchlüsse gem. § 88 b SächsGemO für das Jahr 2025

Sachstand:

Nach der Rechtsnorm des § 88 b Abs. 1 SächsGemO kann die Gemeinde einen Gesamtabschluss aufstellen. Verzichtet sie hierauf, ist diese der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Lt. Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft Abschnitt XIV. Nr. 3a ist der Gemeinde freigestellt, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten (Wahlrecht).

Für den Verzicht ist ein Beschluss des Stadtrates erforderlich. Der Beschluss soll im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung gefasst werden und sich auf den Gesamtabchluss des jeweiligen Haushaltjahres beziehen.

Die Verwaltung der Stadt Herrnhut schlägt dem Stadtrat vor, im Haushaltsjahr 2025 auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten und wie gewohnt einen Beteiligungsbericht zu erstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Herrnhut beschließt in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 88 b SächsGemO auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2025 zu verzichten.

Abstimmungsverhältnis:

Stimmberechtigte Stadratsmitglieder: 15 + 1

Anwesende Stadratsmitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

J. Müller/Kämmerin

Sichtvermerk:

Riecke/Bürgermeister